

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

1. Geltungsbereich

Die AGBI gelten für Verträge über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der HLB Basis AG (HLB).

2. Änderungen der AGBI

Die AGBI sowie Änderungen der AGBI werden im Internet unter der Adresse www.hlb-online.de bekannt gemacht. Änderungen teilt die HLB (nachfolgend auch Auftragnehmerin oder AN genannt) den jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend auch Auftraggeber oder AG genannt), mit denen die HLB zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderungen bereits vertraglich verbunden ist, schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, hat die HLB das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die HLB Basis in der Änderungsmitteilung hin.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Abschluss eines Vertrages über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen (Leistungsvertrag) setzt in der Regel eine schriftliche Anfrage voraus, die mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes, die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zu Schäden am Fahrzeug,
- soweit dies von der HLB verlangt wird, Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Der Anfragende teilt der HLB unverzüglich jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

3.2 Der Leistungsvertrag zwischen der HLB und dem jeweiligen Vertragspartner ist schriftlich abzuschließen. Die in Ziff. 3.1 genannten Angaben müssen im Vertrag fixiert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

4. Übertragung des Leistungsvertrages

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der HLB an ein mit ihr im Sinne des § 15 AktG konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne eine Zustimmung des Vertragspartners zulässig. Im Übrigen können die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

5. Leistungen der AN

5.1 Die AN erbringt Instandhaltungs- und Wartungsleistungen im Rahmen des Profils ihrer jeweiligen Einrichtung. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsvertrag.

5.2 Die AN dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistung an den AG.

5.3 Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können vertraglich in Schriftform Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist.

6. Leistungsverweigerungsrecht

Die AN kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der HLB Basis in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde.

7. Unterauftragnehmer

Die AN darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

8. Leistungs- und Erfüllungsort, Abholung und Ablieferung

8.1 Die Leistungen werden von der AN an dem im Leistungsvertrag vereinbarten Ort (Erfüllungsort) ausgeführt. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

8.2 Die Zuführung und Abholung der Schienenfahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgt durch den AG und auf dessen Kosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

9. Ausführungsfrist

9.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe/ Übernahme der Fahrzeuge sind zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Leistungsvertrages zu vereinbaren.

9.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

10. Pflichten des AG

10.1 Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die AN verpflichtet.

10.2 Der AG stellt den AN rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen) zur Verfügung.

10.3 Der AG unterweist grundsätzlich auf seine Kosten die Mitarbeiter der AN in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Fahrzeuge des AG.

10.4 Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG.

10.5 Im Falle der Abbestellung von Leistungen innerhalb von weniger als 5 Werktagen vor ihrer vertraglich vereinbarten Ausführung, kann die AN ein Stornierungsentgelt in Höhe von bis zu 30 % des vereinbarten Entgelts geltend machen. Dem AG bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Materialbereitstellung und -verwendung

11.1 Alle zur Durchführung der Leistungen notwendige Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall können AG und AN vereinbaren, dass vom AG für die Verwendung freigegebene Ersatzteile aus dem Vorratsbestand der AN verwendet werden. In diesem Fall behält sich die AN das Eigentum bzw. Miteigentum am verwendeten Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

11.2 Verzögerungen in der Auftragsabwicklung wegen fehlenden Materials gehen zu Lasten des AG. Verzögert sich aufgrund der Verspätung der Lieferung des Materials der Beginn bzw. das Ende der vereinbarten Leistungen, so kann die AN für jeden Tag der Verzögerung eine Standplatzmiete wie im Leistungsvertrag vereinbart verlangen. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

11.3 Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die AN nach Möglichkeit und gegen Rechnung bereitgestellt.

11.4 Der AN steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des AG ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des AG zurückzugeben.

12. Vergütung

12.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf Grundlage des Leistungsvertrages. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden die in den Ziffern 11.2 und 15.2 genannten Standplatzmieten sowie alle nicht vom Leistungsvertrag erfassten zusätzlichen Leistungen.

12.2 Erbringt die AN im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsvertrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden vom AN gesondert in Rechnung gestellt.

12.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

12.4 Die Rechnungen der AN sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Zur Deckung der der AN im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen entstehenden Kosten kann die AN zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen in angemessener Höhe verlangen.

13.2 Alternativ steht es der AN frei, für die Leistungen eine angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen (z.B. durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank) zu verlangen.

13.3 Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf die HLB Basis die Erbringung der Leistung ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

13.4 Sicherheiten sind von der AN auf Verlangen zurückzugeben, wenn und soweit ein Sicherungsbedürfnis der AN nicht mehr besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

14. Aufrechnung

Der AG kann gegen Forderungen der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Bereitstellung zur Abnahme

15.1 Der AN stellt das Fahrzeug nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu dem vereinbarten Zeitpunkt zur Abnahme und Abholung am Erfüllungsort durch den AG bereit.

15.2 Befindet sich der AG im Annahmeverzug, ist die AN berechtigt, eine Standplatzmiete gemäß Leistungsvertrag zu verlangen. Weitergehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadenersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.

16. Verzug

16.1 Gerät die AN mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens ½ %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Nettowert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die AN in Verzug befindet.

16.2 Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz im Falle des Verzugs des AN sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN.

17. Gewährleistung

17.1 Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen.

17.2 Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.

17.3 Die AN übernimmt keine Gewährleistung für das vom AG beigestellte Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die AN tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab.

17.4 Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

17.5 Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind, sind ebenfalls nicht von der Gewährleistung der AN erfasst.

17.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der AN mitzuteilen. Diese sind in einem Protokoll über die Abnahme zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach der Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der AN schriftlich mitzuteilen.

17.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die AN im Wege der Nachbesserung beseitigt.

17.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Leistungsvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 18.

18. Haftung

18.1 Die Haftung der AN ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die AN und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

18.2 Im Übrigen haftet die AN, soweit sich aus dem Leistungsvertrag nichts anderes ergibt, nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände.

19. Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der AN zu erfüllenden Anforderungen

19.1 Anforderungen an das Personal des AG

19.1.1 Das für die Zuführung und Abholung eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

19.1.2 Soweit im Leistungsvertrag vereinbart, weist die AN das Personal des AG hinsichtlich in der Einrichtung vorherrschenden örtlicher Verhältnisse ein.

19.1.3 Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen besitzt.

19.1.4 Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

19.2 Anforderungen an die Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit

19.2.1 Das Befahren der Einrichtung ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Leistungsvertrag gestattet.

19.2.2 Wenn und soweit sich nicht aus dem Auftrag selbst Gegenteiliges ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Stand der Technik auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der AN vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigung nach.

19.2.3 Darüber hinaus weist der AG auf Verlangen der AN nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Er weist den Fortbestand des Versicherungsschutzes jeweils zum 01.06. jedes Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsschutz zeigt er der AN unverzüglich an.

19.2.4 Liefert der AG Fahrzeuge an, die den Anforderungen nach Ziffer 19.2.2 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Auftrag beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderung repariert bzw. instandgesetzt werden soll.

19.2.5 Sofern sich nicht aus dem Auftrag oder sonstigen konkreten Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der AN berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gemäß Ziffer 19.2.2 zu unterstellen.

19.3 Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die AN geltende Regelwerk. Der AG und die AN arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

19.4 Gefahren für die Umwelt

19.4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der AN eingetragen oder be-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

stehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Leistungsvertrag genannte Stelle der AN zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt.

19.4.2 Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der AG den daraus resultierenden Schaden, soweit er ihm zuzurechnen ist. Darüber hinaus führt der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendige Maßnahmen durch, soweit sie bei der Befahrung durch den AG aufgetreten und dem AG zurechenbar sind. Ist der AN zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen nicht oder – bei entsprechender Dringlichkeit - nicht schnell genug in der Lage oder verweigert diese, ist die AN berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist die Zuordnung eines Schadens zu einer Vertragspartei nicht möglich, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Haften weitere Auftraggeber aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadensereignis, reduziert sich die Haftung des AG auf den vom AG verursachten Anteil des Schadens.

19.4.3 Ist die AN als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG verursacht worden sind, trägt der AG die der AN entstehenden Kosten.

20. Vertragsdauer

20.1 Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Leistungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20.2 Die AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

a) über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt,

b) der AG die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,

c) der AG vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.

21. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis AG (AGBI)

Stand November 2014

22. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leistungsvertrag ist Frankfurt.